

	DOKUMENT Garantiebedingungen	Datum: 2022/01/26 Version: 01
Dokument-Nr. : DOC45	Prozessverantwortlicher: Verkaufsleiter	Seite 1 von 3

Garantiebedingungen HAMOFA BV

1. GARANTIEFRISTEN

- a. Hamofa BV gewährt dem Abnehmer eine Garantie, die, mit Ausnahme von Teilreparaturen (siehe hier Punkt 10 – Teilreparaturen), über die folgenden Zeiträume gilt:
 - i. für überholte Dieselmotoren: 12 Monate
 - ii. für gebrauchte Dieselmotoren: 3 Monate
 - iii. für neue Generatoren/Netzteile: 12 Monate
 - iv. für gebrauchte Generatoren/Aggregate: 3 Monate
 - v. für Core Engines: außerhalb der Garantie
- b. Diese Garantie gilt ab dem Datum der Lieferung

2. BEGÜNSTIGTE

- a. Die von Hamofa BV gewährte Garantie kommt nur dem Kunden/Auftraggeber und/oder Benutzer zugute, der diesen Garantieschein unterschrieben und die damit verbundenen Bedingungen akzeptiert hat.
- b. Die Garantie kann unter keinen Umständen auf einen Dritten übertragen werden, noch kann sie einem Nachfolger zugutekommen.
- c. Garantieansprüche können nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit Hamofa BV geltend gemacht werden.

3. MELDEPFLICHT UND VERFALLSDATUM

- a. Der Abnehmer/Auftraggeber und/oder Benutzer muss jeden Eingriff, für den er die Garantie in Anspruch nehmen möchte, bei Hamofa BV beantragen.
- b. Der Kunde/Auftraggeber und/oder Benutzer ist verpflichtet, sich nach der Feststellung eines möglichen Defekts oder einer Fehlfunktion unverzüglich mit Hamofa BV in Verbindung zu setzen, um einen Termin für die Vorführung des betreffenden Motors zur Inspektion zu vereinbaren.
- c. Sofern weitere Schäden auf ein Versäumnis oder eine Verspätung bei der Meldung an Hamofa BV zurückzuführen sind, haftet Hamofa BV nicht für zusätzliche Schäden am Motorrad, die sich aus diesem Versäumnis des Kunden/Auftraggebers und/oder Benutzers ergeben.
- d. Ein Eingriff in die Garantie ist von Rechts wegen ungültig, wenn Hamofa BV nicht innerhalb von 2 Werktagen über den Fehler/Mangel informiert wird und eine Beschreibung des Sachverhalts, einschließlich einer Beschreibung der Umstände, gegeben wird. (treibende) Umstände, unter denen die Ermittlung stattfand, sowie die gezeigte Reaktion.

4. REPARATUREN UND BEFUNDE AUSSERHALB DER HAMOFA BV

- a. Der Abnehmer/Auftraggeber und/oder Benutzer ist nicht berechtigt, den Motor ohne schriftliche Genehmigung von Hamofa BV auf Kosten von Hamofa BV anderweitig reparieren zu lassen.
- b. Jede eventuelle Feststellung eines Mangels am Motor, die außerhalb des Werksgeländes oder außerhalb der Anwesenheit von Hamofa BV gemacht wird, gilt für Hamofa BV als nicht zu beanstanden.

5. VON DER REPARATUR AUSGESCHLOSSEN

- a. Mängel und Fehler, die auf Vorsatz, Fahrlässigkeit, fehlende normale Wartung des Motors, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch (d. h. Gebrauch, der nicht den Anweisungen des

	DOKUMENT Garantiebedingungen	Datum: 2022/01/26 Version: 01
Dokument-Nr. : DOC45	Prozessverantwortlicher: Verkaufsleiter	Seite 2 von 3

Herstellers entspricht), falschen Einbau oder Anschluss des Motors, unsachgemäße Behandlung, unsachgemäßen Gebrauch, unsachgemäße Reparaturen und Änderungen, die nicht von Hamofa BV durchgeführt wurden, zurückzuführen sind, haben automatisch den Ausschluss der Garantie zur Folge, so dass Hamofa BV nicht für Reparaturen oder Schadenersatz haftbar gemacht werden kann.

6. ZUBEHÖR UND UNSACHGEMÄSSE VERWENDUNG

- a. Hamofa BV ist im Rahmen der Garantie nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen in Bezug auf Mängel und/oder Fehler, die entstanden sind infolge von:
 - i. den Zubehörteilen, die zum Motor gehören und nicht von Hamofa BV kontrolliert werden;
 - ii. Teilnahme an Geschwindigkeitsprüfungen und/oder Rennen.

7. QUELLEN

- a. Hamofa BV ist nicht verpflichtet, im Rahmen der Garantie bei Mängeln und Fehlern einzugreifen, die durch die Verwendung von Kraftstoffen, für die der Motor nicht geeignet ist, verursacht oder mitverursacht wurden.

8. LASTWAGEN

- a. Die Garantie für Austauschmotoren umfasst die Behebung von Mängeln, soweit sie während der Garantiezeit auftreten, mit Ausnahme von Mängeln an wiederverwendeten beweglichen Teilen oder Teilen, die einem normalen Verschleiß unterliegen.
- b. Im Rahmen der Garantie werden die Reparaturen auf Kosten von Hamofa BV in den Werkstätten von Hamofa BV durchgeführt.
- c. Soweit ein Anspruch unter die Garantie fällt, haben die Parteien vereinbart, dass der Abnehmer/Auftraggeber nur die Behebung des aufgetretenen Mangels verlangen kann, ohne dass er gegenüber der Hamofa BV einen Anspruch auf eventuelle Folgeschäden geltend machen kann, die auf den aufgetretenen Mangel/Defekt zurückzuführen sind.

9. ÜBERHOLTE MOTOREN

- a. Die Garantie für generalüberholte Motoren umfasst die Nachbesserung unsachgemäß durchgeführter Arbeiten sowie vom Hersteller gelieferte Ersatzteile und Komponenten, die während der Garantiezeit defekt werden, vorbehaltlich der in Abschnitt 8 – Austauschmotoren – genannten Bedingungen.
- b. Auch bei generalüberholten Motoren sind Zylinderblöcke, Zylinderköpfe und Pleuellwellen, die nicht von Hamofa BV geliefert wurden, von der Garantie ausgeschlossen, es sei denn, die auftretenden Mängel sind auf eine unsachgemäße Verarbeitung durch Hamofa BV zurückzuführen.

10. TEILREPARATUREN

- a. Garantien auf Teilreparaturen oder rotierende Teile sind auf 3 Monate begrenzt und gelten nur für die von Hamofa BV durchgeführten Arbeiten und die gelieferten Teile.
- b. Die Garantie auf reparierte Zylinderköpfe ist auf 6 Monate begrenzt und gilt nur für die von Hamofa BV durchgeführten Arbeiten und gelieferten Teile.

	DOKUMENT Garantiebedingungen	Datum: 2022/01/26 Version: 01
Dokument-Nr. : DOC45	Prozessverantwortlicher: Verkaufsleiter	Seite 3 von 3

11. MITWIRKUNGSPFLICHT

- a. Sowohl der Kunde/Auftraggeber als auch der Nutzer müssen bei der Untersuchung einer fristgerecht eingereichten Garantiebeschwerde mitwirken. Daher muss der Eigentümer dafür sorgen, dass der Motor der Hamofa BV an ihrer Adresse, Bedrijfsstraat 4, 3930 Hamont, zur Inspektion zur Verfügung gestellt wird, es sei denn es wurde eine andere Inspektionsadresse angegeben.
- b. Der Abnehmer/Auftraggeber und/oder Benutzer muss selbst, ohne diesbezügliche Ansprüche an Hamofa BV, dafür garantieren, dass der betreffende Motor rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird.

12. GEBÜHREN FÜR INTERVENTIONEN

- a. Im Falle einer Reklamation gehen die Kosten für die Reparatur und/oder den Ersatz und/oder die Kosten für eine neue Bearbeitung vollständig zu Lasten der Hamofa BV, jedoch nur bis zu dem Betrag, der von der Hamofa BV ursprünglich in Rechnung gestellt wurde. Der Überschuss muss vom Kunden/Auftraggeber und/oder Nutzer getragen werden.

13. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- a. Die von Hamofa BV gewährten Garantien beschränken sich ausdrücklich auf die verkauften Waren und erstrecken sich in keiner Weise auf die Entschädigung von Schäden an Personen und/oder Unternehmen, die Dritten gehören oder nicht, infolge des Bruchs oder des Ausfalls des Motors und/oder der Ersatzteile/Bauteile, noch auf die Entschädigung für etwaige weitere Kosten, die sich daraus für den Kunden/Auftraggeber und/oder Benutzer ergeben können.
- b. Jegliche Ansprüche für Folgeschäden sind hiermit ausgeschlossen.

14. VERSCHIEDENES

- a. Es können keine Interventions- und/oder Garantieansprüche geltend gemacht werden, wenn die Zahlungen für den betreffenden Motor nicht vollständig erfolgt sind.
- b. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Austauschmotor innerhalb von 14 Arbeitstagen nach der Lieferung an die Werkstätten von Hamofa BV zurückgeschickt werden muss.
- c. Hamofa BV und der Abnehmer und/oder Benutzer haben vereinbart, dass ein Eingreifen von Hamofa BV während der Garantiezeit für einen gedeckten Garantiefall die ursprüngliche Garantiezeit nicht unterbricht, unterbrechen oder verlängern wird.
- d. Für Mängel und Unzulänglichkeiten, die außerhalb der in Art. 1 vorgesehenen Garantiezeit auftreten, ist jeder Garantieanspruch automatisch ausgeschlossen.

15. STREITFÄLLE

- a. Für Streitigkeiten sind ausschließlich der Friedensrichter in Pelt oder das Handelsgericht in Hasselt zuständig.